



# Haushaltssatzung 2025



# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 28.833.035 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 30.729.155 € |
| abzüglich globaler Minderaufwand      | 564.600 €    |
| somit auf                             | 30.164.555 € |

im Finanzplan mit

|   |              |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf  | 25.542.251 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf<br>(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 564.600 € nur im Ergebnisplan) | 27.777.382 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf   | 6.971.990 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf   | 15.745.950 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  | 7.400.000 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  | 490.000 €    |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.400.000 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

13.700.000 €

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 1.331.520 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.000.000 €

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Steuerhebesatzung vom 06.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuern   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 242 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 554 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 418 v. H. |

#### § 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den vier Budgets der Fachbereiche gibt es für den Haushalt fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die allgemeinen Finanzen (Fachbereich V),
3. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (Fachbereich I),
4. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen (Fachbereich V) und
5. ein Budget für Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Fachbereich V).

Haushaltspositionen zu 2. – 5. sind nicht Teil der Fachbereichsbudgets unter 1. Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen bei Investitionen.